

S A T Z U N G
der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauli-
che Maßnahmen (Straßenbau - Beitragssatzung) vom
20.12.1991 in der Fassung der 2. Ergänzungssatzung vom
23.03.2015

Aufgrund des § 4 und des § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 17.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsgegenstand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen, Bordsteinen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Stützmauern und Schutzeinrichtungen,
 - g) Parkflächen und Standspuren,
 - h) Grünanlagen als Bestandteile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich - soweit erforderlich - Unterbau, Oberbau, Erhöhungen und Absenkungen,
 - i) Mischverkehrsflächen
 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne der §§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3, Satz 2 iVm §42 Abs. 2, Zeichen 325.1 und 325.2 StVO.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur in den Bereichen beitragsfähig, in denen sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig genutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den anrechenbaren Breiten handelt es sich um Durchschnittsbreiten, die dadurch ermittelt werden, dass die Fläche der gesamten Anlage durch die Länge ihrer Achse geteilt wird.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs.2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs.1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Anrechenbare Breiten			
bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und In- dustriege- bieten	in sonstigen Baugebieten und inner- halb im Zu- sammen- hang bebau- ter Ortsteile, sowie im Außenbe- reich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist.	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1	2	3	4
1. Anlieger- straßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
Parkstreifen bei Längsaufstellung der Fahrzeuge	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
bei Schräg- bzw. Senkrechtauf- stellung der Fahr- zeuge	je 5,00 m	je 5,00 m	60. v.H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
c) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	50 v.H.
d) Grünanlagen	3,00 m	3,00 m	50 v.H.

Anrechenbare Breiten			
bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und In- dustriege- bieten	in sonstigen Baugebieten und inner- halb im Zu- sammen- hang bebau- ter Ortsteile, sowie im Außenbe- reich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist.	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1	2	3	4
2. Haupt- schließungs- straßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radwege ein- schl. Sicher- heitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) Parkstreifen bei Längsaufstel- lung der Fahr- zeuge	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
bei Schräg- bzw. Senk- rechtauf- stellung der Fahrzeuge	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflä- chenent- wässerung	-	-	30 v.H.
f) Grünanlagen	3,00 m	3,00 m	50 v.H.

Anrechenbare Breiten			
bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und In- dustriege- bieten	in sonstigen Baugebieten und inner- halb im Zu- sammen- hang bebau- ter Ortsteile, sowie im Außenbe- reich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist.	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1	2	3	4
3. Hauptver- kehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radwege ein- schl. Sicher- heitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v.H.
c) Parkstreifen bei Längsaufstel- lung der Fahr- zeuge	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
bei Schräg- bzw. Senk- rechtauf- stellung der Fahrzeuge	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflä- chenent- wässerung	-	-	10 v.H.
f) Grünanlagen	3,00 m	3,00 m	50 v.H.

Anrechenbare Breiten			
bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist.	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen bei Längsaufstellung der Fahrzeuge	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung der Fahrzeuge	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) Grünanlagen	3,00 m	3,00 m	50 v.H.

Anrechenbare Breiten			
bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist.	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
5. Mischverkehrsflächen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünanlagen	13,00 m	10,00 m	50 v.H.
6. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünanlagen	-	-	50 v.H.
7. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
8. Verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünanlagen	-	-	50 v.H.

Endet eine Anlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die unter Punkt 1 a bis 4 a, 5 und 7 genannten anrechenbaren Breiten für den Bereich des Wendehammers um 15,50 m. Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind auch im Falle von Überbreiten (vgl. § 2 Abs. 2, S. 2) nur im Rahmen der vorstehend genannten Fahrbahnbreiten abrechenbar.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
- b) Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.
- c) Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
- d) Hauptgeschäftstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
- e) Mischverkehrsflächen:
Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen nach Buchstabe a), die keine verkehrsberuhigten Bereiche nach Buchstabe h) sind.
- f) Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
- g) Selbstständige Gehwege:
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- h) Verkehrsberuhigte Bereiche:
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne der §§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3, Satz 2 iVm §42 Abs. 2, Zeichen 325.1 und 325.2 StVO gleichberechtigt genutzt werden können. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Grenzt eine Anlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die jeweils größere anrechenbare Breite.
- (6) Für Anlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat der Stadt durch Satzung etwas anderes. Dies gilt insbesondere für Mischverkehrsflächen, in die nicht Anliegerstraßen liegen.

§ 4 Beitragsmaßstab

A

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist

1

- | | |
|--|------|
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei vier- u. fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- u. mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2 |

- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosshöhe anzusetzen.
- (5) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (6) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 4 B Abs. 2 Satz 3.
 - Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt § 4 B Abs. 5 und 6 entsprechend.
 - Für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan nur metrische Höhenfestsetzungen enthält, sind je volle 2,50 m Höhe eines Gebäudes ein Vollgeschoss zu Grunde zu legen.
- (8) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Werden von einer Anlage außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind die für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Abs. B (1) Nr. 1 - 5 genannten Nutzungsfaktoren um 50 v. H. zu erhöhen.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer des Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 6 Kostenspaltung

- Der Beitrag kann für
1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege,
 6. die Parkstreifen,
 7. die Beleuchtungsanlagen,
 8. die Entwässerungsanlagen,
 9. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 8 Ablösung des Beitrages

- (1) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Änderung des Bauprogramms

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann Einzelheiten des für die Anlage festgelegten Bauprogramms ändern, soweit sich aus dieser Änderung keine Kosten von mehr als 20.000 € ergeben.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 27.08.1981 in der Fassung des II. Nachtrages vom 14.10.1988 außer Kraft.^{1; 2; 3}

¹ Veröffentlicht am 27.12.1991 in der "Westfalenpost" und der "Westfälischen Rundschau"

² 1. Ergänzungssatzung vom 12.10.2010 veröffentlicht am 16.10.2010 in der „Westfalenpost“, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.12.2008

³ 2. Ergänzungssatzung vom 23.03.2015 veröffentlicht am 28.03.2015 in der „Westfalenpost“ und der „Westfälischen Rundschau“, in Kraft getreten zum 29.03.2015